

CORONA–Schutzkonzepte

Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten in der Ev. Johanneskirche

Schutzkonzept für das Gemeindehaus der Ev. Kirchengemeinde Johannes zu Rheine

Schutzkonzept zur Durchführung von Trauerfeiern auf dem Ev. Friedhof Eschendorf

1. Vorbemerkung und rechtlicher Rahmen (CoronaSchVO)

Als Christen achten wir aufeinander. Zum Glauben an den dreieinigen Gott gehört es, alles Erforderliche zum Schutz des Nächsten zu unternehmen. Das gilt insbesondere auch in der Zeit der aktuellen Corona–Pandemie. Kirche muss in der Krise Zuspruch und Hoffnung vermitteln, aber den Schutz der Gesundheit im Blick haben.

Das Konzept verfolgt nach wie vor eine vorsichtige Sichtweise angesichts sehr stark steigender Zahlen im Herbst und Winter und wegen der prinzipiellen Möglichkeit, dass auch Geimpfte und Genesene Träger und damit Überträger des Virus sein können. Das lokale Infektionsgeschehen in Rheine und im Kreis Steinfurt bleibt nach wie vor im Blick und veranlasst ebenso wie die Veränderung der CoronaSchVO für NRW zur ständigen Überarbeitung des Schutzkonzepts.

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Johannes zu Rheine hat das folgende Schutzkonzept beschlossen.

2. Regelungen für die Feier der Gottesdienste in der Johanneskirche

Bei der Feier des Gottesdienstes in der Johanneskirche gilt:

- Handdesinfektion beim Betreten der Kirche ist erforderlich.
- Zu besonderen Anlässen, z.B. Gottesdienste mit einer erwarteten hohen Teilnehmendenzahl, können Voranmeldungen zu Gottesdiensten erforderlich sein.
- Das Tragen von medizinischem Mund–/Nasenschutz ist während des gesamten Gottesdienstes Pflicht, ausgenommen sind hier nur Mitwirkende im Gottesdienst, z.B. Pfarrer oder Lektoren. Hier gilt für Mitwirkende die 3G–Regelung, die dokumentiert wird.
- Es gilt das Abstandsgebot von 1,5 m zu anderen Personen – außer z.B. bei Hausgemeinschaften oder Familien. Die Plätze werden von den Ordnern angewiesen. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.
- Die Gesamtplatzzahl in der Johanneskirche ergibt sich aus der Abstandsregel.
- Menschen mit Erkältungssymptomen können die Gottesdienste zurzeit nicht mitfeiern. Es wird auf TV– und Internet–Angebote verwiesen.
- Gemeindegeseang mit medizinischer Maske ist möglich. Die Gesangbücher finden Verwendung.
- Solistischer Gesangsvortrag ist möglich, Chorgesang im Gottesdienst nicht.
- Das Abendmahl wird ausschließlich in Form des Einzelkelchs gefeiert. Die das Abendmahl einnehmenden Personen halten vor den Altarstufen zueinander 1,5 m Abstand, was

bedeutet, dass immer nur fünf Personen gleichzeitig nach vorn kommen. Der Austeilende trägt medizinischen Mund-/Nasenschutz während der Austeilung und verwendet eine Hostienzange. Zuvor erfolgt eine Handdesinfektion.

- Taufgottesdienste werden mit höchstens zwei Tauffamilien gefeiert.
- Berührungen (Friedensgruß u.a.) unterbleiben, ebenso das Händereichen unter den Gottesdienstbesuchern oder beim Verabschieden an der Kirchentür.

3. Regeln für Trauerfeiern

- Bei Trauerfeiern auf dem Ev. Friedhof Eschendorf stehen in der Kapelle 20 Sitzplätze zur Verfügung. Das Tragen medizinischer Mund-/Nasenbedeckung ist bei Beerdigungen drinnen und draußen für alle Pflicht. Im Gottesdienst mitwirkende Personen (z.B. Pfarrer und Organist) können die Maske bei der Ausübung des Dienstes ablegen. Es gilt das Abstandsgebot zu Menschen außerhalb desselben Haushalts – Ausnahme bilden engste Angehörige.
- Die Regelungen der CoronaSchVO sind zudem zu beachten (z.B. 3G-Regel).
- Die Bestatter sorgen für den geregelten Ablauf und die Einhaltung der Schutzregeln.
- Eine offene Aufbahrung in den Sargkammern ist nur bis zum Vortag des Bestattungstages möglich.

4. Regeln für Veranstaltungen im Gemeindehaus

4.1. Grundsatz und Ausnahme

Grundsätzlich gelten für Zusammenkünfte im Gemeindehaus die Bestimmungen der CoronaSchVO im Blick z.B. auf 3G- oder 2G-Regelungen. Es gilt zudem die Pflicht zur Händedesinfektion beim Betreten des Gemeindehauses. Tische und weitere Flächen werden regelmäßig von den Mitarbeitenden bzw. Gruppenverantwortlichen desinfiziert. Die Küchenbenutzung ist nur für eingewiesene Personen erlaubt. Servierkräfte bei größeren Veranstaltungen sind auf das Nötigste zu beschränken. Auch das Abstandhalten zu anderen Personen (1,5 m) gilt weiterhin. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. zu seelsorglichen Gesprächen) kann das Gemeindehaus auch ohne Test oder Immunisierungsnachweis betreten werden, dann gilt aber Maskenpflicht für alle Teilnehmenden. Die Zahl der Teilnehmenden ist in diesem Fall auf insgesamt maximal sechs Personen begrenzt.

4.2. Kirchenmusik

Vokalchorproben unterbleiben zurzeit. Für den Posaunenchor gelten die landeskirchlichen Empfehlungen.

4.3. Konfirmandenarbeit und KU-Team

Im Rahmen des Schulbesuchs erbrachte Tests sind ausreichend. Es wird durchgängig von allen Beteiligten medizinische Maske getragen. Auf ausreichenden Abstand und regelmäßige Raumdurchlüftung ist zu achten. Mitarbeitende müssen die 2G-Regelung erfüllen.

4.4. Veranstaltungen/Sitzungen/Bildungsangebote/Gruppen und Kreise

- Es gilt die 2G-Regel für alle Gruppen, Kreise und Zusammenkünfte im Gemeindehaus. Sie wird von den Gruppenverantwortlichen überprüft und dokumentiert.
- Für kirchliche Gremiensitzungen gilt die 3G-Regelung, die dokumentiert wird.
- Die Räume werden regelmäßig gut durchlüftet.
- Bei festen Sitzplätzen kann die Maske abgenommen werden.
- Bei hohen (lokalen) Inzidenzen wird auf die Einnahme von Speisen und Getränken verzichtet, und die Maske wird dann auch am Platz getragen.
- Es gilt die Abstandsregel („3-Tische-4-Stühle-Kombination“). Bei Vortragsbestuhlung und „Hufeisenform“ gilt ebenfalls grundsätzlich die Abstandsregel von 1,5 m.
- Die jeweilige Teilnehmerzahl ergibt sich für die einzelnen Räume aus dem Abstandsgebot und aus der Raumgröße.
- Die Veranstaltungen der Seniorenarbeit werden nach dem 1.12.2021 eingestellt.

4.5. Auswärtige Gruppen

Im Gemeindehaus können bis auf weiteres keine auswärtigen Gruppen tagen. Über Gruppen anderer kirchlicher Körperschaften ist im Einzelfall zu entscheiden.

4.6. Gemeindebüro und Mitarbeitende

- Die Bürokräfte und Pfarrer der Kirchengemeinde können – sofern sie vollständig immunisiert oder genesen sind („2G“) – auf das Tragen der Masken im Büro verzichten. Wenn mehr als zwei Personen im Raum sind, ist das Tragen medizinischer Mund- und Nasenbedeckung für alle Personen im Raum verpflichtend.
- Der Publikumsverkehr wird eingeschränkt. Anliegen werden telefonisch oder per Email abgeklärt. Besucher/innen sind verpflichtet, sich die Hände zu desinfizieren, nur einzeln einzutreten und medizinische Masken zu tragen.
- Den Mitarbeitenden der Kirchengemeinde werden weiterhin kostenlos medizinischer Mund-/ Nasenschutz und Antigen-Schnelltests (zwei pro Woche) zur Verfügung gestellt.
- Die staatlichen Regelungen zu Immunisierungs- und Testnachweisen für Haupt- und Ehrenamtliche werden umgesetzt.

5. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Dieses Schutzkonzept löst das bisherige Schutzkonzepte für Gottesdienste, Gemeindehaus und Friedhof vom 31.10.2021 ab und tritt am 29.11.2021 in Kraft. Es orientiert sich an der aktuellen CoronaSchVO. Es wird auf der Homepage und (in Kurzform) in der Tageszeitung veröffentlicht, der Ordnungsbehörde und dem Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg zur Kenntnis gegeben sowie den Mitarbeitenden und Gruppenverantwortlichen der Kirchengemeinde bekannt gemacht.

Rheine, 25.11.2021



Pfr. Dr. Dirk Schinkel
(Vorsitzender des Presbyteriums)

